

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 214-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.262

Eingereicht am: 02.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schilt (Utzigen, SVP) (Sprecher/in)

Alberucci (Ostermundigen, glp)
Fisli (Meikirch, SP)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 09.09.2019

RRB-Nr.: 179/2020 vom 26. Februar 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Der Douglasienbestand rund um die Kasthofer-Gedenkstätte auf dem Ostermundigenberg darf nicht abgeholzt werden!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der im Eigentum des Kantons Bern stehende und rund um den Karl-Kasthofer-Gedenkstein angesiedelte 130 Jahre alte Douglasienbestand von 73 Bäumen ist bis an das natürliche Lebensende des einzelnen Baumes zu schützen bzw. zu erhalten. Zwangsnutzungen serbeldner Bäume ausgenommen.
2. Das entsprechende, bereits gekennzeichnete Waldstück von 0,7 Hektare wird durch Fachpersonal klar bezeichnet und mit Hinweistafeln ausgestattet.
3. Die Fläche des Douglasienbestandes soll nicht zur Totholzinsel werden.

Begründung:

Der monumentale Douglasienbestand zusammen mit der Kasthofer-Gedenkstätte bilden ein kultur- und naturhistorisches Monument, das besonderen Schutz verdient. Mit dem Fällen der Douglasien würde dieser seine Einzigartigkeit verlieren. Die Douglasie wird aktuell von Forstfachpersonen als wichtige Ergänzung für die zunehmend nicht mehr unserem Klima entsprechenden

Baumarten erwähnt. Die Douglasie erträgt die Trockenheit besser als die Fichte, Tanne und Buche. Sie erreicht in Europa Wuchshöhen von rund 60 Meter und kann ein Höchstalter von bis zu 500 Jahren erreichen. Unsere Nachfahren werden es uns danken, wenn wir diesen Schritt der Bewahrung des Bestandes gehen und ein Zeichen zum Erhalt dieser Bäume setzen. Ohne Not und rein aus monetären Gründen dürfen solche Bäume, notabene topgesunde und kräftige Bäume, die aktuell einen Durchmesser von 70 bis 120 cm aufweisen, nicht geschlagen werden. Diesen Baumbestand bis an das natürliche Lebensende zu erhalten, bedeutet für die Forstfinanzen des Kantons einen klaren Werterhalt bzw. eine Wertsteigerung. Für die Forstwirtschaft erfüllt die Douglasie gleich mehrere Wünsche. So wird sie im Holzbau aufgrund ihrer Witterungsbeständigkeit und des qualitativ wertvollen Holzes sehr geschätzt; sie ist raschwüchsig, sturm- und käferresistent. Dies kommt der stark auf Nadelholz ausgerichteten Holzindustrie entgegen. Der Ostermundigenberg bietet die einmalige Chance für unser Land und unseren Kanton, diese sehr wertvolle Baumart über Jahrhunderte zu beobachten und Erfahrungen zu sammeln. Das Gebiet um den Ostermundigenberg ist ein sehr wertvolles und viel begangenes Naherholungsgebiet, das vielen aufmerksamen Naturliebhabern mit dem Douglasienbestand eine hohe Erholungsqualität bieten kann. Die Standortgemeinde, der Gemeinderat Ostermundigen, unterstützt das Anliegen des Motionärs zum Erhalt des erwähnten Bestandes mit Vehemenz.

Begründung der Dringlichkeit: Ein aus monetären Gründen plötzliches Abholzen des einmaligen Douglasienbestandes muss absolut verhindert werden.

Antwort des Regierungsrats

Die Motion verlangt, dass der Douglasienbestand auf dem Ostermundigenberg bis ans natürliche Lebensende jedes einzelnen Baumes nicht genutzt wird. Die Douglasie ist eine wüchsige Baumart aus Nordamerika, die in der Schweiz seit langem angepflanzt wird. Sie gilt als relativ trockenheitstolerant und kann daher nach Expertenmeinung im Klimawandel eine zunehmend wichtige Rolle spielen. Ihr wirtschaftliches Potenzial ist anerkannt. Die Wald- und Holzwirtschaft profitiert am meisten, wenn die im Kanton Bern vorhandenen Bestände nach waldbaulichen Grundsätzen nachhaltig genutzt und verjüngt werden.

Wie die Motion richtig festhält, ist der Kanton Bern Eigentümer der Waldfläche. Die «Kasthofer-Gedenkstätte», die von forstlichen Initianten 1993 eingerichtet wurde, ist in keinerlei Hinsicht gefährdet. Der angrenzende Douglasienbestand weist keine besonderen Natur- oder Kulturwerte auf, welche die Unterschutzstellung durch den Kanton erfordern oder rechtfertigen würden. Die Anforderungen für ein Waldreservat nach Waldgesetzgebung und NFA-Programm sind nicht erfüllt.

Die Bewirtschaftung des Staatswaldes ist mit Leistungsauftrag und Globalbudget innerhalb der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion dem Staatsforstbetrieb übertragen. Der Regierungsrat greift nur in gut begründeten Ausnahmefällen in die operativen Entscheide des Betriebes ein. Analog zu anderen Objekten (z.B. Erholungseinrichtungen) bietet der Staatsforstbetrieb Interessenten eine vertragliche Lösung an, mit der eine besondere Bewirtschaftung oder Bewirtschaftungsverzichte bei entsprechender Entschädigung vereinbart werden können. Ohne Vereinbarung wird der Staatsforstbetrieb den Bestand weiterhin entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und seiner Betriebsplanung bewirtschaften.

Aus genannten Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab (Pkt. 1 und 2). Die Schaffung einer Totholzinsel ist nicht geplant (Pkt. 3).

Verteiler

- Grosser Rat